

STAATSRAT, VERWALTUNGSABTEILUNG

U R T E I L

Nr. 100.538 vom 6. November 2001

A. 84.317/XIII-1175.

In der Rechtssache : **Joachim REINERTZ,**
Neuer Weg 30
4750 Bütgenbach,

gegen :

die Wallonische Region,
vertreten durch ihre Regierung.

DER STAATSRAT, XIII. KAMMER,

Aufgrund der am 25. September 1999 eingereichten Klageschrift, mit der Joachim REINERTZ die Nichtigkeitsklage der Entscheidung des Generalsekretärs des Ministeriums der Wallonischen Region unbekannten Datums beantragt, in der seine Bewerbung um die am 22. Oktober 1999 für vakant erklärten Stellen eines Assistenten (Referenznummern C 1124, C 4584 und C 4951) bei der Generaldirektion der Naturschätze und der Umwelt, Abteilung Natur und Forstwesen, Direktion Malmedy, nicht in Betracht gezogen worden ist;

Aufgrund der Erwiderungs- und Gegenerwiderungsschriftsätze;

Aufgrund des von Herrn VERHULST, erster Auditor-Abteilungsleiter beim Staatsrat, gemäß Artikel 12 der allgemeinen Verfahrensordnung erstatteten Berichts;

Aufgrund der Anordnung vom 25. Januar 2000 zur Hinterlegung des Berichts und der Akten in die Kanzlei;

Aufgrund der Zustellung des Berichts an die Parteien und der letzten Schriftsätze des Klägers und der Gegenpartei;

Aufgrund der den Parteien zugestellten Anordnung vom 12. Oktober 2000, die die Sache auf die Sitzung vom 20. November 2000 anberaumt;

Nach Anhörung des Herrn HANOTIAU, Kammervorsitzender, in seinem Bericht;

Nach Anhörung der Ausführungen von Frau WIRTZ, loco Frau DETRY, Rechtsanwältin, der für den Kläger erscheint, und Herrn MARICHAL, Rechtsanwalt, loco Herrn THIRY, Rechtsanwalt, der für die Gegenpartei erscheint;

Nach Anhörung des gleichlautenden Gutachtens von Herrn VERHULST, Erster Auditor-Abteilungsleiter;

Aufgrund des Titels VI, Kapitel II, der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

In der Erwägung, daß der Minister der Inneren Angelegenheiten und des Öffentlichen Dienstes am 21. Oktober 1998 namentlich 124 Stellen eines Assistenten (Stufe 2, Dienstrang C.3) für vakant erklärt;

In der Erwägung, daß der Generalsekretär des Ministeriums der Wallonischen Region am 28. Januar 1999 den Betroffenen einen Bewerberaufruf in deutscher Sprache für eine bestimmte Anzahl dieser Stellen zur Kenntnis bringt, die mittels Beförderung durch Aufstieg in die höhere Stufe besetzt werden; daß in diesem Bewerberaufruf die Bedingungen hinsichtlich der Beförderung und des Zugangs, die vorgeschriebenen Formvorschriften und Fristen für das Einreichen der Bewerbungen sowie die Bedingungen bezüglich der aufgrund der Regelung erforderlichen Qualifikationen und Fähigkeiten angegeben werden; daß das Rundschreiben SG/98/35 vom 2. Juli 1998 "bezüglich der Stellen, die den erfolgreichen Teilnehmern an einem Wettbewerb zum Aufstieg in eine höhere Stufe aufgrund der in den Qualifikations- und Fähigkeitsbogen stehenden Angaben offen stehen" diesem Bewerberaufruf beigelegt wird;

In der Erwägung, daß Joachim REINERTZ, Operator (Stufe 4, Dienstrang E3) bei den Außendienststellen der Generaldirektion der Naturschätze und der Umwelt, Abteilung Natur und Forstwesen, des Ministeriums der Wallonischen Region, Direktion Malmedy, sich um drei Stellen des Dienstranges C3 bewirbt; daß es sich um Stellen eines Assistenten bei der Direktion Malmedy handelt; daß der Generalsekretär am 26. März 1999 ihm das folgende Schreiben zuschickt, in dem die Entscheidung, die der angefochtene Rechtsakt bildet, enthalten ist :

"Betr. : Bekanntmachung für offen erklärter Stellen vom 22.Oktober 1998.
Beförderung durch Aufstieg in die höhere Stufe (Stuf 2).
Aufruf an die Bewerber.

Sehr geehrter Herr REINERTZ,
Hiermit darf ich Ihnen mitteilen, daß ich Ihre Bewerbung vom 29.Januar 1999 im Rahmen des vorerwähnten Aufrufs an die Bewerber wohl erhalten habe.
Nach Prüfung Ihrer Bewerbung habe ich jedoch feststellen müssen, daß Sie das für die Stelle C1124 in der Sparte "Fähigkeiten" angeführte Befähigungszeugnis in Forstwirtschaft nicht besitzen.
Für die anderen beiden Stellen (C4584 und C4951), für die ie sich ebenfalls beworben haben, wird in der Rubrik "Fähigkeiten" das erfolgreiche Ablegen einer Prüfung im Wettbewerbsverfahren für den Aufstieg in die Stufe 2, Fachrichtung "Wasser und Forstwesen", vorausgesetzt.
Sie haben jedoch ein Wettbewerbsverfahren für den Aufstieg in den Dienstgrad eines Assistenten (allgemeine Qualifikation) bestanden.
Zu meinem großen Bedauern kann Ihre Bewerbung daher nicht berücksichtigt werden."

In der Erwägung, daß der Minister die drei freien Stellen, um die der Kläger sich beworben hatte, nicht besetzt hat;

In der Erwägung, daß der Kläger in einem ersten Klagegrund geltend macht, daß die allgemeinen Grundsätze des Verwaltungsrechts, insbesondere die der ordnungsgemäßen Verwaltung und des gerechten Verfahrens, die Bedingungen bezüglich des Zugangs zu den Stellen, so wie sie vom Direktionsrat in Anwendung von Artikel 6 des Erlasses der Regierung der Wallonischen Region vom 17. November 1994 zur Festlegung des Statuts der Beamten der Region festgelegt worden sind, und der Grundsatz "Patere legem quam ipse fecisti" verletzt worden sind, indem der angefochtene Rechtsakt dadurch begründet wird, daß der Kläger die erforderlichen Fähigkeiten nicht besitzt, um Zugang zu den betreffenden Stellen haben zu können, während der Kläger für jede der drei betreffenden Stellen über die erforderlichen Fähigkeiten verfügt;

In der Erwägung, daß die Gegenpartei erwidert, die Entscheidung sei begründet, die Begründung beruhe auf den Verwaltungsakten und der Generalsekretär

habe das Gutachten einer der besonders mit der Überprüfung der Diplome beauftragten Dienststellen, nämlich der Direktion der administrativen Verwaltung, eingeholt;

In der Erwägung, daß was die Stelle C 1124 angeht, der Kläger Inhaber eines Diploms der beruflichen Sekundarkurse - Abteilung Forstkunde ist, das Zugang zu der Stufe 2 gewährt; daß er aus diesem Grunde das Befähigungszeugnis in Forstwirtschaft nicht besitzen muß; daß die im Schreiben vom 26. März 1999 enthaltene Entscheidung, - die wie folgt abgefaßt ist : "Nach Prüfung Ihrer Bewerbung habe ich jedoch feststellen müssen, daß Sie das für die Stelle C 1124 in der Sparte 'Fähigkeiten' angeführte Befähigungszeugnis in Forstwirtschaft nicht besitzen", - unrichtig ist; daß die am 7. Mai 1999 vom Generalsekretär dem Generaldirektor DELBEUCK gegebene Antwort, - der zufolge "si la candidature de Monsieur Joachim REINERTZ pour l'emploi C 1124 n'a pas été retenue, la raison principale n'est pas le fait qu'il ne possède pas le certificat de capacité de sylviculture. Monsieur REINERTZ a postulé cet emploi sur la base de la réussite d'un concours général d'accession au niveau supérieur. Cette réussite ne permet pas d'accéder à des emplois réservés à des qualifications particulières auxquels il n'est pas normal de pouvoir accéder de manière détournée", - im Widerspruch zu dem steht, was derselbe Generalsekretär am 26. März 1999 dem Kläger über die Stelle C 1124 geschrieben hat; daß die neue Begründung, die in dem an Generaldirektor DELBEUCK gerichteten Schreiben vom 7. Mai 1999 gegeben wird, außerdem unrichtig ist; daß der Generalsekretär im Bewerberaufruf nämlich ausdrücklich geschrieben hat : "b) les emplois de qualification particulières sont accessibles aux lauréats d'un concours d'accession spécifique, si la rubrique 'capacités' de la fiche indique 'réussite d'un concours d'accession au niveau 2 : orientation ...'"; daß, was die Stelle C 1124 betrifft, in der Rubrik "Fähigkeit(en)" nur folgendes steht : "Eine Prüfung im Wettbewerbsverfahren für den Übergang in die Stufe 2 bestanden haben", ohne daß eine besondere Fachrichtung erwähnt wird, wie sie zum Beispiel für die Stelle C 4971 in Foy-Marteau erforderlich ist, während sie für die Stelle C 1110 in Malmedy nicht vorgeschrieben ist;

In der Erwägung, daß die angefochtene Entscheidung für die Stellen C 4584 (Lichtenbusch) und C 4951 (Born) wie folgt begründet wird : "Für die anderen beiden Stellen (C 4584 und C 4951), für die Sie sich ebenfalls beworben haben, wird in der Rubrik 'Fähigkeiten' das erfolgreiche Ablegen einer Prüfung im Wettbewerbsverfahren für den Aufstieg in die Stufe 2, Fachrichtung 'Wasser und Forstwegen', vorausgesetzt. Sie haben jedoch ein Wettbewerbsverfahren für den Aufstieg in den Dienstgrad eines Assistenten (allgemeine Qualifikation) bestanden"; daß diese Begründung unrichtig ist, weil der Kläger von dieser Qualifikation befreit ist, da sie für die Inhaber eines Diploms, das Zugang zu der

Stufe 2 gewährt - Fachrichtung Forstkunde, nicht erforderlich ist ("Eine Prüfung im Wettbewerbsverfahren für den Übergang in die Stufe 2 bestanden haben : Fachbereich Wasser- und Forstwesen (Außer für die Inhaber der obenerwähnten Diplome")); daß der Kläger ein solches Diplom besitzt;

In der Erwägung, daß der Klagegrund begründet ist;

In der Erwägung, daß die anderen Klagegründe, wenn sie sich auch als begründet erweisen würden, zu keiner Nichtigerklärung mit weitgehenderen Wirkungen führen können und daher nicht zu untersuchen sind,

E N T S C H E I D E T :

Artikel 1.

Die Entscheidung des Generalsekretärs des Ministeriums der Wallonischen Region unbekannten Datums, in der die Bewerbung von Joachim REINERTZ um die am 22. Oktober 1999 für vakant erklärten Stellen eines Assistenten (Referenznummern C 1124, C 4584 und C 4951) bei der Generaldirektion der Naturschätze und der Umwelt, Abteilung Natur und Forstwesen, Direktion Malmedy, nicht in Betracht gezogen worden ist, wird für nichtig erklärt.

Artikel 2.

Die Kosten der Klage, festgelegt auf 7.000 Franken, werden zu Lasten der Gegenpartei gelegt.

Verkündet in Brüssel in öffentlicher Sitzung der XIII. Kammer des
Staatsrates am 6. November zweitausendeins, von :

den Herren	M. HANOTIAU,	Kammervorsitzender,
	Y. KREINS,	Kammervorsitzender,
Frau	S. GEHLEN,	Staatsrat,
Frau	Chr. NOTEBAERT,	Kanzler.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

Chr. NOTEBAERT,

M. HANOTIAU.